

C.

Decret an die Stände.

Die Ernennung der Präsidenten beider Kammern und der Stellvertreter derselben betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 16. November 1857.

Seine Königliche Majestät haben für den gegenwärtig einberufenen ordentlichen Landtag nach den in der Verfassungsurkunde § 67 und 72 enthaltenen Vorschriften zum Präsidenten der ersten Kammer aus der Mitte der Rittergutsbesitzer in selbiger

den Major von der Armee, Friedrich Ernst von Schönfels auf Neuth,
Comthur II. Classe des Verdienstordens,

und zu dessen Stellvertreter aus den, nach dem Wahlprotocolle vom 12. dieses Monats vorgeschlagenen drei Mitgliedern

den Kammerherrn und Geheimen Finanzrath a. D., Friedrich Freiherr
von Friesen auf Rötha ic. ic. Ritter des Verdienstordens,

ingleichen aus den, nach dem Wahlprotocolle vom 12. dieses Monats von der zweiten Kammer vorgeschlagenen vier Mitgliedern derselben zum Präsidenten dieser Kammer

den Abgeordneten, Appellationsgerichts-Vizepräsidenten a. D. Dr. Carl
Heinrich Haase aus Leipzig, Comthur II. Classe des Verdienst-
ordens,

und zu dessen Stellvertreter

den Abgeordneten, Geheimen Regierungsrath und Amtshauptmann Dr.
Alexander Carl Hermann Braun aus Plauen

zu ernennen geruhet.

Allerhöchstdieselben lassen Solches den getreuen Ständen in Huld und Gnaden unverhalten sein, womit Sie denselben jederzeit wohl beigethan bleiben.

Dresden, den 16. November 1857.

Johann.



Dr. Ferdinand von Zschinsky.

a*